

Ärztliches Zentrum für Qualität in der Medizin
Frau Dr. Sabine Schwarz
Tiergarten Tower, Straße des 17. Juni 106-108



10623 B E R L I N

Unser Zeichen: DI-IH/ÄZQ

Datum: Donnerstag, 12. Juli 2012

Betreff: Stellungnahme der DocInsider GmbH zum 2. Clearingverfahren des Ärztlichen Zentrums für Qualität in der Medizin

Sehr geehrte Frau Dr. Schwarz,

DocInsider bietet eine professionelle Kommunikationsplattform, die sich zum Ziel gesetzt hat, Patienten Orientierung bei der Selektion von für sie passenden Ärzten zu bieten. Um diesem Ziel gerecht zu werden, legt DocInsider Wert auf ein faires und transparentes Qualitätsmanagement, das sich nicht nur durch Unabhängigkeit, Aktualität sowie Kontinuität - für Ärzte und Patienten gleichermaßen - und einen fairen Umgang mit Bewertungen auszeichnet, sondern darüber hinaus größten Wert auf Rechtskonformität legt.

Zu diesem Ergebnis kommt auch die Qualitätsbewertung des 2. Clearingverfahrens, worin bescheinigt wird, dass DocInsider als Ärztebewertungsportal die gesetzlichen Vorgaben zu 100% erfüllt hat (vgl. 5. Kommentar).

Soweit die Qualitätsbewertung im Rahmen des 2.Clearingverfahrens jedoch darüber hinaus zu der Auffassung gelangt ist, dass 16 der insgesamt 42 Qualitätskriterien durch das Portal DocInsider nicht erfüllt wurden (Bewertung mit: Nein), wurden aus hiesiger Sicht sowohl Qualitätsanforderungen zugrunde gelegt, die keine Entsprechung in gesetzlichen Vorschriften finden, als auch Feststellungen zum Fehlen von bei DocInsider getroffenen Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen Mehrfachbewertungen bzw. Täuschungsmanöver, ohne dass - angesichts eines vorhandenen, differenzierten Missbrauchsmanagements bei DocInsider - nachvollziehbar dargestellt worden wäre, wie die Gutachterinnen zu dem Ergebnis und der Bewertung gelangt sind. Es ist daher insgesamt zu bemängeln, dass an konkreten, gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der einzelnen Qualitätskriterien sowie einer anschließenden Subsumtion der gewonnenen Erkenntnisse fehlt.

Zweifellos haben sich Bewertungsportale den Kriterien Qualität, Transparenz und Sicherheit verpflichtet zu fühlen. Allerdings gelten gerade die Merkmale der Transparenz und Qualität nicht nur für Bewertungsportale selbst, sondern vielmehr auch für jene Einrichtungen, die wiederum Bewertungsportale einer Beurteilung unterziehen. Vor diesem Hintergrund aber ist es notwendig, nachvollziehbare, zweckmäßige und geeignete Kriterien zu entwickeln, die eine sachgemessene und vor allem transparente Bewertung ermöglichen.

Dies ist aber vorliegend schon deshalb nicht der Fall, da eine Vielzahl der einzelnen Kriterien nicht geeignet sind, die Qualität eines Bewertungsportals zu belegen und da insbesondere keinerlei Gewichtung der einzelnen Kriterien vorgenommen worden ist. Gerade der letzte Aspekt aber wäre notwendig, da andernfalls keine wirkliche Aussagekraft des gesamten Clearingverfahrens gewährleistet ist.

Im Nachfolgenden wird daher nochmals im Einzelnen Stellung zu den im Rahmen der Qualitätsbewertung als "nicht erfüllt" angesehenen - aus Sicht von DocInsider jedoch erfüllten - Qualitätskriterien genommen.

Davon unabhängig jedoch würden wir uns außerordentlich freuen, in einem offenen Prozess gemeinsam mit Ihnen - und allen relevanten Arztbewertungsportalen - die im Rahmen dieser Stellungnahme aufgeworfenen Aspekte fachlich diskutieren zu können.

Wir stehen Ihnen hierfür selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Ingo Horak

Geschäftsführender Gesellschafter

Ziff. 8.....“Wird offengelegt, wie das Angebot finanziert wird?“

Entgegen der Feststellung in der Qualitätsbewertung liegen Informationen über die angebotenen kostenpflichtigen Leistungen von DocInsider transparent und für jeden zugänglich unter www.DocInsider.de/produkte vor.

Es gibt ferner diverse im Internet zugängliche Veröffentlichungen über die Struktur, die Erstfinanzierung oder den Beirat von DocInsider in Form von Veröffentlichungen, Pressemitteilungen oder eigenen Blogbeiträgen.

Die vollständige Gesellschafterstruktur von DocInsider ist über das Handelsregister Hamburg HRB 117354 transparent einsehbar. Auch unterliegt DocInsider als deutsche GmbH der Veröffentlichungspflicht von sämtlichen Jahresabschlüssen, die im Bundesanzeiger für jedermann zugänglich veröffentlicht sind. Detailliertere Informationen sind weder gesetzlich vorgeschrieben noch üblich, sondern unterliegen den allgemeinen Geschäftsgeheimnissen.

Dem Informationsanspruch eines Nutzers über die Finanzierung der Plattform wird daher aus unserer Sicht durch die vorhandenen Informationen sowie die Recherchemöglichkeiten im Internet und den offiziellen Handelsregistern in ausreichendem Maß Genüge getan. Es ist nicht ersichtlich, warum in Bezug auf Bewertungsportale höhere Anforderungen an die Offenlegung der Finanzierung erhoben werden. Weiteren Auskunftswünschen durch das Ärztliche Zentrum für Qualität in der Medizin kann selbstverständlich jederzeit entsprochen werden. Ein Bedürfnis zur Publizierung entsprechender weiterer Auskünfte auf dem Portal wird jedoch von hier aus nicht gesehen.

Ziff. 9“Sind Werbung und Information im Angebot voneinander abgegrenzt?“

Hier begnügt sich die Qualitätsbewertung mit der Feststellung, dass "auf den Portalseiten Werbung und Information nicht immer eindeutig abgegrenzt seien". In der anschließenden Erläuterung (S.37) werden drei Fallgruppen der fehlenden Trennung bzw. der versteckten Werbung genannt, nämlich bei der Trefferdarstellung, der Schaltung von Werbung zwischen den Erfahrungsberichten sowie auf der Startseite vorhandener "versteckter" Anzeigen.

Nach den wettbewerbsrechtlichen Vorschriften des § 3 III UWG i.V.m. Ziff. 11 der Anlage sowie § 4 Nr. 3 UWG handelt unlauter, wer den Werbecharakter von geschäftlichen Handlungen verschleiert. Das Trennungsgebot zwischen redaktionellen Beiträgen und Werbung ist auch in § 6 Nr. 1 TMG normiert.

Gegen § 4 Nr. 3 UWG verstößt daher, wer Werbung als redaktionelle Informationen tarnt. Dies bedeutet jedoch, dass Werbung dann nicht wettbewerbswidrig ist, wenn sie als solche eindeutig erkennbar ist. Die Erkennbarkeit kann sich dabei aus einer entsprechend deutlichen Kennzeichnung oder aber auch aus den Umständen der Werbung ergeben.

Diese Voraussetzung wird jedoch in allen drei Fallgruppen erfüllt: Die "Premium-Einträge", welche bei der Trefferdarstellung zunächst gezeigt werden, sind - nach Feststellung der Gutachterinnen - in einem Kasten gesondert präsentiert und mit dem Wort "Anzeige" deutlich gekennzeichnet. Aus welchen Gründen die Bewertung gleichwohl zu dem Ergebnis gelangt, dass "davon auszugehen sei, dass ein(e) Nutzer(in) wahrscheinlich nicht auf das Wort "Anzeige" achte und dieses nicht anklicke", ist wiederum nicht nachvollziehbar. Soweit moniert wird, dass zwischen den einzelnen Erfahrungsberichten zu einem Praxiseintrag Werbung geschaltet sei, die sich in

Gestaltung und Farbe "wenig abhebe" ergibt sich jedoch gerade im Umkehrschluss, dass eine Trennung von Werbung und redaktionellem Inhalt vollzogen wurde. Es wird lediglich moniert, dass der Kontrast der farblichen und grafischen Gestaltung der Werbung zu gering sei. Mit dem Vorhandensein von Werbung auf der Startseite rechnet jeder durchschnittlich informierte Nutzer des Internets, so dass es einer ausdrücklichen Kennzeichnung der aufgrund ihrer Platzierung ohne weiteres erkennbaren Werbung nicht bedarf.

Aus diesen Gründen hätte auch das Qualitätsmerkmal 9 aus hiesiger Sicht als erfüllt angesehen werden müssen.

Ziff. 11“Werden Angaben zur Aktualität der verwendeten Arzteinträge gemacht (Datum der letzten Aktualisierung)“

Zwar wäre es durchaus wünschenswert, sämtliche Arzteinträge in der gesamten Detailtiefe möglichst permanent auf dem aktuellsten Stand verfügbar zu haben und diese mit entsprechender Datumskennung zu kennzeichnen. Diese hohen Anforderungen werden jedoch selbst von den offiziellen Arztregistern der öffentlichen Körperschaften wie beispielsweise der Kassenärztlichen Vereinigung in Hamburg nicht erfüllt. Es werden auch dort keinerlei Angaben zur geforderten Aktualität der Arzteinträge gemacht.

Es ist daher nicht einzusehen, dass andere Qualitätsanforderungen an die Aktualität von Arzteinträgen in Arztbewertungsportalen als in den offiziellen Arztregistern aufgestellt werden, so dass unter diesem Gesichtspunkt eine negative Qualitätsbewertung von DocInsider nicht hätte erfolgen dürfen.

Ziff. 12“Ist den Einträgen der Ärzte zu entnehmen, ob sie über eine Zulassung für die vertragsärztliche Versorgung verfügen?“

DocInsider ist ein Arztbewertungsportal, dessen primäre Aufgabe es ist, Patienten die Möglichkeit der Bewertung von Ärzten zu geben und sich über die von anderen Patienten abgegebenen Bewertungen zu informieren.

Die Angabe von Strukturdaten, wie die Zulassung für die vertragsärztliche Versorgung, steht daher nicht im Fokus eines Arztbewertungsportals wie es DocInsider darstellt. Im Übrigen sind entsprechende Informationen in den öffentlich einsehbaren Arztregistern ersichtlich. Zumal die weitaus größte Anzahl an niedergelassenen Ärzten ohnehin über eine Kassenzulassung verfügt.

Ziff. 15“Wird erklärt, unter welchen Voraussetzungen und nach welcher Frist die Löschung personenbezogener Daten erfolgt?“

Gemäß §13 Abs. 4 Satz 2 Telemediengesetz ist anstelle einer Löschung lediglich eine Sperre personenbezogener Nutzerdaten erforderlich, soweit einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßig oder vertragliche Aufbewahrungspflichten entgegen stehen. Zum Schutz des jeweiligen Nutzers bleiben die erhobenen Daten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für einen Übergangszeitraum von 12 Monaten gespeichert. Sie unterliegen jedoch keinem Zugriff durch DocInsider oder Dritte mehr. Auch handelt es sich letztlich nicht um sensible, personenbezogene Daten.

Im Ergebnis ist daher auch hinsichtlich des in Ziffer 15 geprüften Qualitätskriteriums festzustellen, dass das Bewertungsergebnis unzutreffend ist. Denn aus der Begründung der Prüferinnen ist gerade zu entnehmen, dass sich DocInsider hinsichtlich der Sperrung

personenbezogener Daten nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses den gesetzlichen Vorgaben des Telemediengesetzes entsprechend verhält.

Ziff. 16“Werden Ärzte über ihre Aufnahme ins Portal informiert?“

Gemäß § 28 I Ziff. 3 BDSG ist das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung zulässig, wenn die Daten allgemein zugänglich sind und ein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung der Daten nicht überwiegt.

Die Adresseinträge zu Ärztinnen/Ärzten und Gesundheitsdienstleistern der DocInsider Datenbank stammen ausschließlich aus öffentlich zugänglichen Telefonbüchern oder anderen Verzeichnissen und Webseiten im Internet und wurden daher nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in zulässiger Weise erhoben. Eine in § 19 a Abs. 1 BDSG vorgesehene Verpflichtung zur Benachrichtigung des Betroffenen im Falle der Speicherung der ohne seine Kenntnis erhobenen Daten besteht gemäß Abs. 2 jedoch nicht, wenn dessen Unterrichtung einen unverhältnismäßigen Aufwand (Ziff. 2) erfordert oder durch Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist (Ziff.3). Beide Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Zum anderen lässt § 28 Abs. 1 Ziff. 3 BDSG die Speicherung und Übermittlung der personenbezogenen, allgemein zugänglichen Daten für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ausdrücklich zu.

Die im Rahmen der Qualitätsbewertung aufgestellte Anforderung entspricht daher nicht den gesetzlichen Bestimmungen, so dass die negative Bewertung daher unzutreffend ist.

Ziff. 17...“Gibt es eine Widerspruchsmöglichkeit gegen die Aufnahme in das Verzeichnis?“

Das BDSG sieht ein Widerspruchsrecht des Betroffenen bei einer grundsätzlich rechtmäßigen Datenverarbeitung nur in den im Gesetz genannten Fällen der §§ 20 Abs. 5, 35 BDSG (Schutzbedürftigkeit aufgrund der besonderen persönlichen Situation) sowie des § 28 Abs. 4 BDSG (Widerspruchsrecht im Bereich der Werbung und der Markt- oder Meinungsforschung) vor.

Beide Fallgruppen liegen jedoch erkennbar nicht vor, insbesondere erfolgt die Verarbeitung und Nutzung der erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten der Ärztinnen/Ärzte bzw. der Gesundheitsberater nicht für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung durch DocInsider. Vielmehr ist DocInsider eine Kommunikationsplattform, die ihren Nutzern die Möglichkeit einer umfassenden Information bietet und hierdurch zu einer hohen Markttransparenz im Gesundheitsbereich beiträgt. Nur in zweiter Linie bietet DocInsider Kommunikationsangebote an.

Ziff. 19...“Ist es nachvollziehbar, nach welchen Kriterien die Darstellung der Treffer erfolgt?“

DocInsider verfügt über leistungsfähige Suchmaschinentechnologien der Berliner Firma neofonie, einem der innovativsten deutschen Entwickler von Suchtechnologie (Entwicklung „Fireball“, Teilnahme Theseus Projekt). Die Relevanz ist dabei ein wesentliches Kriterium für die Auswahl und Sortierung bei Suchmaschinen, ähnlich wie es beispielsweise google praktiziert. neofonie hat für DocInsider ein lernendes Suchsystem entwickelt, das die Treffer in Abhängigkeit von den Bewertungen der

Nutzer sowie den vorgenommenen Profileinträgen der Ärzte auswählt und darstellt. Die dabei verwendeten Algorithmen sind daher nicht monokausal sondern von einer Vielzahl an verschiedenen Parametern abhängig. Dabei spielen beispielsweise die Zahl der ausführlichen Erfahrungsberichte, die Textrelevanz und Ratingrelevanz der Eingabe und der Fundstellen im Arztprofil eine wichtige Rolle. In die Textrelevanz fließen folgende Kriterien ein: Name, Kategorie, Ort, Postleitzahl, die Geokoordinaten und Leistungen. In die Ratingrelevanz fließen ein: Gesamtpunkte mit zwei Nachkommastellen, Anzahl an Bewertungen, Anzahl an Erfahrungsberichten.

Das bedeutet, dass die nutzergenerierten Inhalte (Daten ändern, abgegebene Bewertungen) einen hohen Einfluss auf die Ergebnismenge sowie das Ranking haben. Die Möglichkeit, die Einträge zu sortieren, ermöglicht außerdem eine individuelle Darstellung der Suchergebnisse. Die Ausführungen der Prüferinnen beziehen sich mehr auf die Trennung Werbung von Inhalt denn auf die eigentliche Trefferdarstellung. Auch hier gelten die Anmerkungen, die bereits in Ziffer Ziff. 9 ("Sind Werbung und Information im Angebot voneinander abgegrenzt?") vorgenommen wurden.

Ziff. 25...."Ist eine angegebene Mindestzahl von Bewertungen nötig, bevor diese veröffentlicht werden?"

Jede Bewertung, die sich in den Schranken der Meinungsäußerung bewegt, stellt einen wertvollen Beitrag auf einem Arztbewertungsportal dar. Die Bewertungen sind zwangsläufig subjektiv und geben die aus der Sicht des Patienten erfahrene Behandlung wider.

Hieran vermag auch das Erfordernis einer Mindestanzahl von abgegebene Bewertungen bezüglich eines Arztes nichts zu ändern, da es gerade auf die Bewertung eines jeden

einzelnen Patienten ankommt, um ein möglichst umfassendes und aussagekräftiges Urteil über den bewerteten Arzt zu bekommen.

Hiervon zu unterscheiden ist die aus einer Mindestanzahl von 10 Bewertungen gebildete Durchschnittsnote bei den weiteren Globalfragen, welche für den Nutzer erkennbar ein objektiveres Qualitätsmerkmal gegenüber einzelnen Bewertungen darstellt. Diese beiden Informationsmöglichkeiten bestehen unabhängig nebeneinander.

Ziff. 26....“Müssen sich Portalnutzer vor Abgabe einer Bewertung beim Anbieter registrieren?“

Wie von dem Prüfbericht festgestellt, ist eine Registrierung durch DocInsider vorgeschrieben, um eine Bewertung mit Erfahrungsberichten vorzunehmen. Diese Vorgehensweise ist auch bei den allermeisten dieser Bewertungen der Fall. In Ausnahmefällen ist die Abgabe auch ohne Registrierung möglich. Dann jedoch wird jede einzelne Bewertung vor Veröffentlichung mit einer redaktionellen Prüfung versehen und erst bei vollständiger Rechtskonformität freigeschaltet. Damit wird insgesamt sogar einem höheren Qualitätsanspruch Rechnung getragen.

Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass manche Patienten Furcht vor Repressalien oder sonstigen negativen Auswirkungen haben und daraus resultierend dann davor absehen, ihre Meinung zu äußern. Auf diesen Umstand weist das OLG Frankfurt in seiner Entscheidung (Az. 160 125/11) hin, das zu dem Ergebnis der Zulässigkeit von anonymen Bewertungen von Ärzten durch Patienten kommt.

Ziff. 27....“Werden Ärzte vor der Veröffentlichung von Bewertungen informiert?“

Soweit die Qualitätsbewertung hinsichtlich Kriterium 27 offensichtlich die Forderung nach einer Information des betroffenen Arztes vor der Veröffentlichung des Bewertungsbeitrags eines Nutzers erhebt, ist weder ersichtlich, nach welchen gesetzlichen Bestimmungen eine derartige Verpflichtung bestehen könnte, noch ist eine solchermaßen geforderte Vorabinformation des betroffenen Arztes mit dem Zweck der Nutzung eines Portals zur unbefangenen Bewertung einer stattgefundenen medizinischen Behandlung vereinbar.

Sinn und Zweck eines Bewertungsportals wären obsolet, wenn vorab überprüft werden könnte - und nur zu diesem Zweck dient eine Vorabinformation - ob die Meinungsäußerung im Einklang mit den Interessen des betroffenen Arztes steht.

Eine generelle Verpflichtung zu einer vorherigen " Eingangskontrolle" würde jedoch die Möglichkeit der freien Meinungsäußerung in grundrechtswidriger Weise einschränken. Vielmehr schützt die Meinungsfreiheit die spontane - auch zugespitzte - Bewertung eines Arztes und findet ihre Schranken allein in der Verbreitung von Unwahrheiten bzw. fehlender sachlicher Auseinandersetzung z.B. Schmähkritik. Im Umgang mit derartigen Fällen hat DocInsider jedoch ein hohes Qualitätsmanagement entwickelt, bei welchem Missbrauchsfälle durch ein differenziertes Filtersystem festgestellt und nach einem klar festgelegten Verfahren binnen zwei Werktagen bearbeitet werden. Unabhängig davon werden die registrierten Ärzte in Echtzeit über einen neuen Erfahrungsbericht per Email informiert. Aus hiesiger Sicht stellt diese Serviceleistung ein besonderes Qualitätsmerkmal von DocInsider dar.

Ziff. 33....“Werden Einträge in Freitextfeldern, die eine Bewertung begründen oder erläutern, zu festgelegten Zeiten redaktionell geprüft?“

Nach wohl gefestigter Rechtsprechung (siehe BGH, Urteil vom 27.3.2007 - Az. VI ZR 101/06; OLG Düsseldorf, Az. I-15 U 21/06; OLG München, Az. 6 U 1675/06; OLG Koblenz, Az. 2 U 862/06) obliegen dem Betreiber eines Internetforums keine allgemeinen Überwachungs- oder Nachforschungspflichten dahingehend, ob rechtswidrige Inhalte von Nutzern eingestellt wurden.

Vielmehr besteht eine Prüfungspflicht erst mit Kenntniserlangung von Beiträgen mit rechtswidrigem Inhalt. Werden diese nicht innerhalb einer angemessenen, kurzen Frist entfernt, kann der Betreiber unter dem Gesichtspunkt der Störerhaftung auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Eine Verpflichtung zur redaktionellen Überprüfung sämtlicher Beiträge besteht aus diesem Grund nicht. Sie käme im Übrigen einer Zensur gleich und würden den Zweck eines Bewertungsportals konterkarieren.

Eine redaktionelle Überprüfung von Beiträgen erfolgt bei Abgabe einer Bewertung ohne vorherige Registrierung eines Nutzers. Darüber hinaus wird im Rahmen eines differenzierten Qualitätsmanagements bei DocInsider sichergestellt, dass im Falle begründeter Verdachtsmomente rechtswidrige Beiträge umgehend herausgefiltert und nach einem klar definierten Verfahren binnen zwei Werktagen überprüft werden.

Ziff. 34....“Gibt es Maßnahmen zum Ausschluss von Mehrfachbewertungen einer einzelnen Behandlung?“

und

Ziff. 35....“Kommen Schutzmaßnahmen gegen Täuschungsmanöver (das heißt gegen Mehrfachbewertungen durch dieselbe Person unter verschiedenen Identitäten) zum Einsatz?“

Die im Gutachten aufgeführten Maßnahmen der Prüferinnen sind für den Umgang mit der genannten Problematik von Mehrfachbewertungen nicht relevant und geben auch den aktuellen Stand der bei DocInsider eingesetzten Maßnahmen nicht wider.

Diese Maßnahmen werden bewusst nicht für den Nutzer offen einsehbar dargelegt, um einem Missbrauch nicht auch noch Vorschub zu leisten, da Veröffentlichungen von Missbrauchsschutzmaßnahmen im Internet erfahrungsgemäß deren Umgehung provozieren und kein technisches System letztlich vor Missbrauch sicher ist.

DocInsider verfügt über zahlreiche Verfahren, die sich aus diversen technischen, inhaltlichen und sozialen Komponenten zusammen setzen und dadurch ein effizientes Qualitätsmanagement gewährleisten. Weitergehende Informationen hierzu können der ÄZQ bei Bedarf jederzeit intern offen gelegt werden.

Ziff. 38....“Sind die Seiten überschaubar gegliedert und die Navigation leicht handhabbar?“

Sowohl die Anforderungen als auch die Beurteilung der Prüferinnen sind bei dem Kriterium der Nutzbarkeit des Angebots wenig spezifisch und daher wenig nachvollziehbar.

Es erfolgt keine strukturierte oder wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Überprüfung, welche für die sachgerechte Beurteilung erforderlich wäre. Es wird lediglich pauschal kritisiert, dass die „Internetseiten teilweise sehr unübersichtlich

gestaltet und mit Informationen überladen“ seien oder dass „der Aufbau einiger Portalseiten sehr verwirrend“ sei.

Es werden „eine Reihe von Verlinkungen und Querverweise“ moniert, die aber wesentliche Merkmale von Portalen darstellt. Auch das „Scrollen“ von Seiten gehört zum üblichen Standard bei Internetangeboten und führt nicht zwangsläufig zu Einbußen in der Nutzbarkeit.

Entgegen der Auffassung der Prüferinnen stellen die verschiedenen Möglichkeiten, einen Arzt zu bewerten, aus hiesiger Sicht ein Qualitätsmerkmal eines Bewertungsportals dar, da sie eine differenzierte Betrachtung ermöglichen und dem Nutzer die Möglichkeit einer fundierten Beurteilung geben. Die unterschiedlichen Bewertungsstufen werden den Bedürfnissen der jeweiligen Nutzergruppen nach niedrigschwelliger Nutzung einerseits beziehungsweise differenzierterer Beurteilung andererseits gerecht.

Es ist daher wünschenswert, wenn das Clearingverfahren zukünftig aussagekräftige Anforderungen und systematische Gebrauchstauglichkeitstests, die dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen, zur Beurteilung zu Rate ziehen würde.

Ziff. 42....“Ist die Internetseite barrierefrei zugänglich?“

Die „Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung“ (BITV) gilt lediglich für Internetauftritte von Behörden der Bundesverwaltung. Private und kommerzielle Webangebote, die es DocInsider darstellt, fallen nicht unter den Geltungsbereich des BITV. Es ist auch nicht einsichtig, warum das ÄZQ diesen ansonsten im Internet nicht verbreiteten Standard vorschreibt. DocInsider orientiert sich vielmehr an den internationalen Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) des World Wide Web Consortium (W3C).